

Wahlformular –verbindlich– Persönliche Erklärung



Diese Erklärung ist für eine Kandidatur **verpflichtend**. Weitere Informationen finden Sie auf **Seite 3 des Kandidaturformulars**.

1 Angaben zur Person

Name, Vorname

Geburtsjahr

Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort

Siehe Kandidaturformular (doppelte Angabe nicht erforderlich)

Namenszusätze – Dr.-Titel/Ordensname/Künstlername (Angabe freiwillig)

Als Namenszusätze gelten der Doktorgrad, Ordens- und Künstlername, soweit allgemein im Personalausweis aufgeführt. Diese Zusätze werden auf dem analogen und digitalen Stimmzettel sowie bei weiteren Bekanntmachungen/Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der IHK-Wahl mit angegeben. Andere akademische Grade (z.B. „Dipl.-Ing.“ oder „Prof.“), Berufe oder Amtsbezeichnungen werden nicht bekanntgemacht/veröffentlicht.

Geschäftsbezeichnung (Angabe freiwillig)

Im Geschäftsverkehr bereits eingeführte Bezeichnungen, wie z.B. „Gasthaus zur Post“. Die Geschäftsbezeichnung wird auf dem analogen und digitalen Stimmzettel sowie bei weiteren Bekanntmachungen/Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der IHK-Wahl in Anführungszeichen angegeben.

Branche (Angabe freiwillig – max. zwei Wörter)

Bitte verwenden Sie allgemein gebräuchliche, neutrale Begriffe wie z.B. „Maschinenbau“, „Hotel“ oder „Werbeagentur“. Der Wahlausschuss behält sich eine Vereinheitlichung vor. **Sofern keine Angabe** erfolgt, wird auf dem analogen und digitalen Stimmzettel sowie bei weiteren Bekanntmachungen/Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der IHK-Wahl **„k.A.“ angegeben**.

2 Personalisierte E-Mail-Adresse für den Wahlausschuss/das Kandidatenportal

Alle Kandidaten und Kandidatinnen erhalten persönliche Zugangsdaten zum Kandidatenportal und werden insbesondere über das Ergebnis der Wahl vor der offiziellen Bekanntmachung informiert. Der Wahlausschuss benötigt für diese Zwecke eine personalisierte E-Mail-Adresse von Ihnen, welche die IHK auch zur Vorbereitung und Durchführung der IHK-Wahl verarbeitet.

3 Porträt-Foto und Angaben im Kandidatenportal

Im Kandidatenportal können Sie bei Zulassung Ihrer Kandidatur ein Foto von sich hochladen. Dieses wird für den analogen und digitalen Stimmzettel sowie ggf. bei weiteren Bekanntmachungen/Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der IHK-Wahl verwendet. Ferner können Sie in diesem Portal ein persönliches Kurz-Statement eingeben, um sich vorzustellen. Auch können Sie Social-Media-Links auf bestimmte soziale Netzwerke, einen Link auf Ihre Unternehmenshomepage sowie persönliche Kontaktdaten angeben. Die Freischaltung des Portals erfolgt zu einem einheitlichen Zeitpunkt. Weitere Informationen erhalten Sie nach Zulassung Ihrer Kandidatur vom Wahlausschuss.

4 Erklärung und Einwilligung

a) Erklärung zur Wählbarkeit und Annahme der Wahl

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung der IHK für München und Oberbayern (WO), bei (Doppel-)Kandidatur für einen Regionalausschuss i.V.m. § 25 WO, erkläre ich hiermit in Kenntnis der Vorschriften über die Wählbarkeit (§ 4 i.V.m. § 3 WO), dass ich zur Annahme der Wahl bereit bin und mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

b) Wahlwerbung und Wahlergebnis

Mir ist bekannt, dass ich als zugelassener Kandidat/zugelassene Kandidatin zu Wahlwerbungszwecken die Möglichkeit habe, im Kandidatenportal ein persönliches Kurz-Statement inklusive Kontaktdaten, Link auf Unternehmenshomepage und Social-Media-Links einzugeben. Diese Angaben erscheinen nach Freischaltung auf der Webseite www.ihk-muenchen.de (siehe auch www.ihkwahl2026.de). Ferner ist mir bekannt, dass das Wahlergebnis auf der Webseite www.ihk-muenchen.de (siehe auch www.ihkwahl2026.de) bekanntgemacht und die bei der Wahl auf die einzelnen Kandidaten /Kandidatinnen jeweils entfallenen Stimmzahlen dort veröffentlicht werden. Zudem wird das Ergebnis ohne Stimmzahlen voraussichtlich in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft - Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ veröffentlicht.

c) Datenschutz

Datenschutz / Einwilligung zur Bekanntmachung/Veröffentlichung freiwilliger Angaben

Soweit ich unter Ziffer 1 oder im Kandidatenportal freiwillige Angaben gemacht habe, willige ich in folgende Bekanntmachungen/Veröffentlichungen dieser Daten im Zusammenhang mit der IHK-Wahl (wirksame Kandidatur) und eines möglichen Ehrenamtes ein:

- auf der Webseite www.ihk-muenchen.de (siehe auch www.ihkwahl2026.de), im IHK-Magazin sowie, sofern sie erscheint, in der Mitgliederbroschüre zum Ehrenamt (siehe § 21 Abs. 2, 3, § 24 WO; bei (Doppel-)Kandidatur für einen Regionalausschuss i.V.m. § 25 WO)
- auf dem analogen und digitalen Stimmzettel
- Im Falle einer erfolgreichen Wahl wird ein im Kandidatenportal angegebener LinkedIn-Link auf den Internetseiten der IHK (Ehrenamt) mit veröffentlicht.

Hinweis: Im Kandidatenportal wird der Ort voraussichtlich auf einer Karte dargestellt. Hierfür werden nur die zentrumsbasierten Geokoordinaten verwendet, nicht die genaue Anschrift.

Datenschutz / Einwilligung zur Bekanntmachung/Veröffentlichung eines Fotos / Recht am eigenen Bild

Durch das Hochladen eines Fotos (freiwillig) erkläre ich mich damit einverstanden, dass die IHK im Zusammenhang mit meiner Kandidatur und im Falle eines möglichen Ehrenamtes mein Foto auf der Webseite www.ihk-muenchen.de (siehe auch www.ihkwahl2026.de), in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“, auf dem analogen und digitalen Stimmzettel (siehe § 11 Abs. 7 WO) und, sofern sie erscheint, in der Mitgliederbroschüre zum Ehrenamt bekanntmacht bzw. veröffentlicht, ohne dass hierfür eine Vergütung gezahlt werden muss. Die Einwilligung umfasst bedarfsabhängig die elektronische Bearbeitung und das Retuschieren des Bildes, soweit diese nicht entstellend sind.

Ich versichere, dass ich über die zum Hochladen des Bildes erforderlichen Rechte verfüge (Copyright mit Fotografen geklärt). Falls ich kein Foto hochlade, erscheint ein Platzhalter.

Hinweis zum Widerrufsrecht bzgl. freiwilliger Angaben / Foto

Es steht mir jederzeit frei, entweder per E-Mail unter wahlausschuss@muenchen.ihk.de, schriftlich gegenüber der IHK für München und Oberbayern, Wahlausschuss, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München oder unter Tel. 089 5116-1267 die obenstehende Einwilligung zu widerrufen. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: Anschrift s.o. z.H. der Datenschutzbeauftragten, E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de, Tel. 089 5116-0, Fax -81683. Gesamtinformationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter [ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/](https://www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/) (IHK-Wahl)

Ort _____ Datum (TT/MM/JJJJ) _____ Unterschrift _____

Ihre Kontaktdaten für Rückfragen des Wahlausschusses

Telefonnummer _____ E-Mail-Adresse (falls abweichend zu Ziffer 2) _____



Auszug aus der Wahlordnung der IHK für München und Oberbayern

(muss nicht mit eingereicht werden)

i Der gesamte Text der Wahlordnung kann über [ihk-muenchen.de/wahlordnung](https://www.ihk-muenchen.de/wahlordnung) oder unter Tel. 089 5116-0 abgerufen werden.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder/Jede IHK-Zugehörige kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) ¹ Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. ² Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen/Prokuristinnen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. ³ Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des/der IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers/der Unternehmerin vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. ⁴ Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) ¹ Für jeden IHK-Zugehörigen/jede IHK-Zugehörige kann sich nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl zur Vollversammlung und/oder zur Wahl eines Regionalausschusses stellen. ² Ist bereits ein Vertreter/eine Vertreterin eines/einer IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung und/oder eines Regionalausschusses, kann ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin dieses/dieser IHK-Zugehörigen weder nachfolgen noch mittelbar oder unmittelbar in die Vollversammlung und/oder den jeweiligen Regionalausschuss gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 11 Wahlbewerbung/-vorschlag; Kandidatenliste

- (1) ¹ Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. ² Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. ³ Bewerber/Bewerberinnen können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. der/die IHK-Zugehörige, von dem/der ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 9 Abs. 6 wählen können bzw. kann. ⁴ Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste.
- (2) ¹ Die Bewerber/Bewerberinnen sind mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. ² Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin beizufügen, dass er/sie zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt sind, die seine/ihre Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. ³ Der Wahlausschuss kann zu diesem Zweck verbindliche Formulare zur Verfügung stellen.
- (3) ¹ Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert unter Fristsetzung zur

Beseitigung von heilbaren Mängeln auf. ² Die Aufforderung geht an jeden Bewerber/jede Bewerberin, auf den/die sich die Mängel beziehen. ³ Vor Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 sind grundsätzlich alle Mängel heilbar, sofern deren Heilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. ⁴ Zur Prüfung der Wahlbewerbungen/-vorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern/Bewerberinnen, kann der Wahlausschuss weitere Angaben und Nachweise verlangen. ⁵ Soweit in einem Wahlvorschlag, der mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sich ein Mangel nur auf einen Bewerber/eine Bewerberin bezieht, bleibt der Wahlvorschlag in Bezug auf die übrigen Bewerber/Bewerberinnen wirksam. ⁶ Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber/die betreffende Bewerberin nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlbewerbungen/-vorschläge wird keine Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber/Die Bewerberin ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber/Die Bewerberin ist nicht identifizierbar.
- e) Die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 des Bewerbers/der Bewerberin fehlt.

(5) ¹ Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe zu einer Kandidatenliste zusammen. ² Die Kandidaten/Kandidatinnen werden in der jeweiligen Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. ³ Bei Namensgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Vornamen. ⁴ Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. ⁵ Ferner sind auf den Kandidatenlisten aufzuführen: das Geburtsjahr, die Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort. ⁶ Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. ⁷ Diese sind rechtzeitig bekanntzumachen.

(6) ¹ Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten/eine Kandidatin mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. ² Geht zu einer Wahlgruppe keine gültige Wahlbewerbung oder kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. ³ Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. ⁴ Liegt keine Wahlbewerbung und kein Wahlvorschlag vor, so findet keine Wahl für diese Wahlgruppe statt.

(7) ¹ Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. ² Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe der Vollversammlung bzw. der Wahlgruppe des Regionalausschusses erfolgen. ³ In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. ⁴ Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ablauf der Wahlfrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 21 Wahlergebnis

(1) ¹ Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. ³ Das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen spätestens innerhalb von vier Wochen bekannt.

(3) ¹ Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. ² Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 24 Bekanntmachung und Fristen

(1) ¹ Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen gemäß §§ 10, 11, 13, 17, 21 sowie die Bekanntmachungen zur Berufung des Sitzverteilungsüberprüfungsausschusses und zur Wahl des Wahlausschusses erfolgen im Internet auf der Wahlwebsite der IHK, die über die Website der IHK für München und Oberbayern www.ihk-muenchen.de erreichbar ist. ² Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht wurden, als erfolgt. ³ Die Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 23 und 25 erfolgen in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“. ⁴ Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem das IHK-Magazin herausgegeben worden ist, als erfolgt. ⁵ Die Bekanntmachung der Wahlordnung sowie Änderungen der Wahlordnung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der IHK.

(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.

(3) ¹ Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. ² Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. ³ Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. ⁴ Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

§ 25 Wahlverfahren

(1) Für die Wahlen zu den Regionalausschüssen gelten die Bestimmungen für die Wahlen zur Vollversammlung entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine andere Regelung treffen.

(2) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren Wahl in drei Wahlgruppen eingeteilt:

1. Wahlgruppe A: Industrie, Verkehr und Logistik (umfassend die Wirtschaftszweige 01–03, 05–33, 35–39, 41–43, 49–53)
2. Wahlgruppe B: Handel und Gastgewerbe (umfassend die Wirtschaftszweige 46, 47, 55, 56)
3. Wahlgruppe C: Sonstige Dienstleistungsgewerbe, alle in den vorstehenden Wahlgruppen nicht genannten IHK-Zugehörigen (umfassend die Wirtschaftszweige 58–66, 68–75, 77–82, 84–88, 90–99).

(3) Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 1).

(4) ¹ Die Mitglieder des Regionalausschusses wählen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§§ 21 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 1) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ² Zudem wählen die größeren Regionalausschüsse, die über eine Gesamtsitzzahl von 21 oder 17 Sitzen verfügen, innerhalb dieser Frist aus ihrer Mitte ein Mitglied, das neben dem/der Vorsitzenden ebenfalls Mitglied der Vollversammlung wird. ³ Das gewählte Regionalmitglied darf nicht derselben Wahlgruppe (§ 25 Abs. 2) wie der/die Vorsitzende angehören. ⁴ Vorsitzender/Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende sowie die in die Vollversammlung gewählten Regionalmitglieder sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bekanntzumachen. ⁵ Das Amt des/der Vorsitzenden und des gewählten Regionalmitglieds kann nur ausüben, wer nicht bereits Mitglied der Vollversammlung ist oder wer nicht bereits durch eine andere wählbare Person seines/ihrer Unternehmens in der Vollversammlung vertreten ist.

(5) Der/Die Vorsitzende und das gewählte Regionalmitglied werden mit seiner/ihrer Wahl zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 Buchstaben b) und c)).

(6) ¹ §§ 2, 23 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht für die mittelbare Wahl jedem Mitglied des Regionalausschusses zusteht. ² Zuwahlen finden in den Regionalausschüssen nicht statt.